

## Sozialversicherung in der Schweiz 2016



Versicherung	Beiträge Arbeitnehmer	Beiträge Arbeitgeber
Alters- und Hinterlassenenversicherung und Invalidenversicherung (AHV/IV; 1. Säule)	4,2% AHV 0,7% IV	4,2% AHV 0,7% IV
Berufliche Vorsorge (BV; 2. Säule) <sup>1</sup>	2% - 8%	2% - 8%
Krankenversicherung (KV)	X <sup>2</sup>	--
Krankentaggeldversicherung (KTG) <sup>3</sup>	X	X
Berufsunfälle (BU)		X <sup>4</sup>
Nichtberufsunfälle (NBU)	X <sup>5</sup>	
Erwerbsersatzordnung (EO) <sup>6</sup>	0,225%	0,225%
Arbeitslosenversicherung (ALV) <sup>7</sup>	1,1%	1,1%
Familienzulagen	nur im Kanton VS: 0,3%	X <sup>8</sup>

1) Berufliche Vorsorge (BV): Die Beitragssätze variieren von einer Pensionskasse zur anderen, und je nach Finanzierungsart. Die Beiträge werden von den Arbeitgebenden sowie von den Arbeitnehmer/innen erhoben; die Beitragshöhe der Arbeitgebenden muss mindestens gleich hoch sein wie die Höhe der Beiträge ihrer Arbeitnehmer/innen.

2) Jeder Versicherte ist dafür verantwortlich, sich bei einem Krankenversicherer anzumelden. In der Schweiz ist die Grundversicherung (Kopfprämie) obligatorisch. Die Beiträge sind unabhängig vom Einkommen. Nicht erwerbstätige Familienmitglieder müssen jeweils separat versichert werden.

3) Die Krankentaggeldversicherung ist nicht obligatorisch, existiert aber in den meisten Firmen.

4) Die Prämien werden in % des versicherten Verdienstes (max. 148'200 CHF) erhoben. Die Betriebe werden nach ihrer Art und ihren Verhältnissen in Klassen des Prämientarifs und innerhalb dieser in Stufen eingeteilt.

5) Die Prämien werden in % des versicherten Verdienstes erhoben. Die Versicherten sind in Risikoklassen eingeteilt (entsprechend den Betrieben, die sie anstellen). Bei manchen Betrieben übernimmt der Arbeitgeber die Beiträge.

6) Die EO finanziert die Mutterschaftsentschädigung sowie den Erwerbsersatz während des schweizerischen Militär- und Zivildienstes. Der Beitragssatz beträgt zurzeit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 0,225 %.

7) Die Beiträge von Arbeitnehmer/innen sowie Arbeitgebenden zur Arbeitslosenversicherung betragen je 1,1% für Einkommensanteile bis 148'200 CHF. Auf Einkommensanteilen ab 148'200 CHF wird ein Solidaritätsprozent (0,5% Arbeitnehmende und 0,5% Arbeitgebende) erhoben.

8) Die Beiträge der Arbeitgebenden an die Familienausgleichskassen betragen je nach Kanton zwischen 0,1% und 4,0% der Lohnsumme, unabhängig davon, ob die Arbeitnehmenden Anspruch auf Familienzulagen haben.

Der Arbeitgeber muss die neu eintretenden Arbeitnehmenden bei der zuständigen Ausgleichskasse anmelden und den AHV-Ausweis einsenden. Ebenso der Arbeitgeber die Person bei der Pensionskasse anmelden, sofern ein Arbeitsverhältnis von über 3 Monaten oder von unbeschränkter Dauer geschlossen worden ist und die Jahreslohnsumme über 21'150,00 CHF liegt (Stand 2016).

Die Beiträge an die obligatorische Berufsunfallversicherung fallen zulasten der Arbeitgebenden. Die Beiträge für die Nichtberufsunfallversicherung können auf die Arbeitnehmenden übertragen werden.

Ist eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen worden, die weiter gehende Leistungen als die gesetzlich vorgeschriebene Lohnfortzahlung erbringt, dürfen die Prämien an die Krankentaggeldversicherung hälftig zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden aufgeteilt werden. Dies ist dann der Fall, wenn ein Taggeld von 80 % des Lohnes versichert ist.

Arbeitnehmende bezahlen nie direkt Beiträge an die Sozialversicherung, die Beiträge sind von den Arbeitgebenden vom Lohn in Abzug zu bringen und an die Sozialversicherung zu überweisen.



Diese Veröffentlichung wurde mit Finanzmitteln des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation „EaSI“ (2014-2020) und der Schweiz unterstützt. Weitere Informationen finden Sie unter: <http://ec.europa.eu/social/easi>

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise den Standpunkt der Europäischen Kommission wieder.



**Rechtlicher Hinweis:** Der Haftungsausschluss gilt für sämtliche Informationen der vorliegenden Publikation. Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung von EURES-T Oberrhein • **Gesetzlicher Stand:** Januar 2016  
© : Dr. Katrin DISTLER, EURES-Beraterin • DGB-Bezirk Baden-Württemberg, Büro für Europäische Regionalpolitik

Weitere Informationen: [katrin.distler@eures-t-oberrhein.eu](mailto:katrin.distler@eures-t-oberrhein.eu) und <http://www.eures-t-oberrhein.eu>